

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 30 = 3.F. Jg. 10, 1886, S. 704 - 705

Eig.E.G. § 1. Kann die Eigenthumsklage auf Herausgabe einer unbeweglichen Pertinenz, welche im Grundbuche nicht dem Grundstücke des Klägers, sondern dem des Beklagten zugeschrieben ist, durch die Behauptung begründet werden, die Zuschreibung beruhe auf einem Irrthum, und die Pertinenz habe von jeher zu dem klägerischen Grundstück gehört?

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Wechsel betreffenden Rechtsverhältnisse und der für Beurtheilung derselben aufgestellten Normen ist kein Grund dafür zu entnehmen, daß bei der Beurtheilung der rechtlichen Wirkung einer Zahlung von der sonst hierfür maßgebenden Absicht der betreffenden Personen abzu- sehen sei, und daß jede Wechselzahlung als solche eine bestimmte gleichmäßige rechtliche Bedeutung habe. Es wird also auch bei der Wechselzahlung im einzelnen Fall die Absicht der betreffenden Person zu erforschen sein.

Zahlt der Trassat oder Domiziliat, welcher auf dem Wechsel nur in dieser Eigenschaft genannt ist, die Wechselsumme, so wird zunächst anzunehmen sein, daß er damit die sämtlichen Wechselverbindlichkeiten habe tilgen wollen. Es wird also, um die Annahme zu begründen, er habe die Zahlung in einer anderen Eigenschaft geleistet, einer ausdrücklich hierauf gerichteten Erklärung bedürfen.

Anders aber gestaltet sich das Rechtsverhältniß, wenn die als Trassat oder Domiziliat genannte Person noch in einer anderen Eigenschaft auf dem Wechsel steht. Hier wird, wenn sie handelt, zu bestimmen sein, in welcher ihrer verschiedenen Stellungen sie auftritt. Es ist kein Grund zur Annahme vorhanden, daß sie zunächst als Trassat oder Domiziliat auftrete. Es bedarf also keiner der Zahlungsleistung gleichzeitigen Erklärung auf dem Wechsel, um diese Annahme auszuschließen. In Ermanglung einer ausdrücklichen Erklärung ist aus den Umständen auf die bei der Zahlung vorhandene Absicht zu schließen. Hierfür kann auch das nachfolgende Verhalten der Betheiligten bedeutsam werden.

Der Berufungsrichter hat sonach im vorliegenden Fall diese Untersuchung mit Recht angestellt, und es ist darin, daß er zu dem Resultat gelangt ist, der Kreditverein habe bei der Zahlung als Indossant gehandelt, ein Rechtsirrtum nicht zu finden.

Nr. 32.

Eig. C. G. § 1. Kann die Eigenthumsklage auf Herausgabe einer unbeweglichen Pertinenz, welche im Grundbuche nicht dem Grundstücke des Klägers, sondern dem des Beklagten zugeschrieben ist, durch die Behauptung begründet werden, die Zuschreibung beruhe auf einem Irrthum, und die Pertinenz habe von jeher zu dem klägerischen Grundstück gehört?

(Urtheil des Reichsgerichts (V. Civilsenat) vom 27. Februar 1886 in Sachen S'sche Eheleute, Beklagte, wider v. P., Kläger. V. 203/85.)

Auf die Revision der Beklagten ist das Urtheil des preussischen Oberlandesgerichts zu Posen aufgehoben, und das die Klage abweisende erste Urtheil wiederhergestellt.

Entscheidungsgründe:

Der Gleboczek-See steht auf dem Grundbuchblatt über die Besizung der Beklagten für diese als Eigenthümer eingetragen, und diese Eintragung bestand bereits, ehe Kläger das Eigenthum des Ritterguts Kruchowo durch Auflassung erwarb. Kläger nimmt das Eigenthum dieses Sees für sich in Anspruch und verlangt klagend, daß Beklagte ihn als Eigenthümer anerkennen und sich gefallen lassen, daß der See von dem Grundbuchblatt der Beklagten ab und dem seinigen zugeschrieben werde. Kläger behauptet, der See sei von jeher Zubehör des ihm aufgelassenen Ritterguts Kruchowo gewesen und habe ihm auch nach dem Willen des Auflassenden mit aufgelassen werden sollen. Auf das Grundbuchblatt der Beklagten sei der See nur durch Irrthum gekommen.

Die Beklagten verlangen Abweisung und behaupten selbst das Eigenthum des Sees durch Kauf und Uebergabe erworben zu haben.

Der erste Richter hat abgewiesen, der Berufungsrichter dagegen abändernd nach dem Klageantrage erkannt. Der Berufungsrichter geht davon aus, der Kläger habe das Eigenthum des Sees durch Auflassung und Eintragung erworben, weil der See sich im Eigenthum des Auflassenden befunden habe und dieser bedingener Maßen das Eigenthum auf den Kläger habe übertragen wollen. Dem gegenüber sei es ohne Bedeutung, daß der See damals nicht auf dem Grundbuchblatt über das Rittergut Kruchowo, sondern nur auf dem Grundbuchblatte über die Besizung der Beklagten eingetragen gewesen sei. Diese Erwägung wird von der Revision mit Recht als rechtsirrhümlich bezeichnet. Seit Einführung des Gesetzes vom 5. Mai 1872 über den Erwerb von Grundeigenthum kann ein Grundstück, welches individuell auf einem Blatte des Grundbuchs verzeichnet ist, im Wege der freiwilligen Veräußerung nicht dadurch in das Eigenthum eines Anderen gelangen, daß der wirkliche Eigenthümer dasselbe ohne Zustimmung des Bucheigenthümers als Zubehör eines anderen Grundstücks bezeichnet, welches dem Ausdruck nach allein den Gegenstand der Auflassung bildet. Es bedarf vielmehr einer besonderen Auflassungserklärung für jedes im Grundbuche eingetragene Grundstück, die erfolgen muß durch den einge-